

1 Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke auf. Es ist nach der Eigentümerschlüsselnummer sortiert und beinhaltet Art und Umfang der Beanspruchung.

2 Abkürzungen und Erläuterungen

- Eigentümerschlüsselnummer

Jedem Grundstückseigentümer ist eine Schlüsselnummer zugeordnet, die im Lage-/Bauwerksplan und im Grunderwerbsverzeichnis die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke kennzeichnet. Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den auslegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstückes. Die Kennzeichnung in den Lage-/Bauwerksplänen erfolgt durch achteckige grau hinterlegte Ziffernfolgen.

- Grundstücks-/Ordnungsnummer

Jedem Flurstück wird entlang des Trassenverlaufs eine Ordnungsnummer zugeteilt, die beginnend mit 1 vergeben wird. Die Kennzeichnung in den Lage-/Bauwerksplänen erfolgt durch kreisförmig umrandete Ziffernfolgen.

- Eigentümeranteil

Der Eigentümeranteil gibt den Anteil des Eigentums vom jeweiligen Eigentümer am genannten Flurstück an. So ist hier ein Alleineigentümer zu 100% (bzw. 1/1) benannt, eine Aufteilung je zur Hälfte unter zwei Eigentümern mit 50% (0,5/1 – sprich 0,5 von Gesamt (1)).

- Blattnummer

Listet die von dem bezeichneten Flurstück tangierten Anlagenteile und den hierin zugehörigen Blattnummern auf. Bei z.B. der Angabe „5.1: 5, 6“ ist das Flurstück Inhalt der Planunterlage mit der Anlagennummer 5.1 (Lage-/Bauwerksplan) und hierin auf den Blättern 5 und 6.

- Mastbereich Neubauleitung (von – bis)

Die Angabe gibt den Bezug zu den Mastfeldern der neu zu errichtenden Leitung wieder (hier zur 380-kV-Leitung Handewitt – Kassoe Nr. 327).

- Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück und Fläche

Die Angaben stellen die nähere Bezeichnung des betroffenen Flurstückes dar und sind aus der amtlichen Grundlage (ALKIS) entnommen.

- Flurbereinigung

Gibt an, ob das entsprechende Flurstück momentan Bestandteil einer Flurneuordnung ist.

- Grundbuch, Blatt

Die Angaben stellen den Bezug des betroffenen Flurstückes zum Grundbuch dar. Die Angabe ist aus der amtlichen Grundlage (ALKIS) entnommen und per Grundbuchabgleich geprüft.

- Mast

Die Angaben geben Mastnummer, Mastgröße und Anteil des Mastes auf dem entsprechenden Flurstück wieder.

- dinglich zu belasten

Zur dauerhaften, eigentünerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Eintragung erfolgt im Falle der Überspannung des Grundstückes für die von der Leitung überspannte Fläche, das ist der Schutzbereich der Leitung, sowie für Maststandorte.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.

Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabensträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden dürfen bzw. vom Vorhabensträger zurück geschnitten werden dürfen, Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell DIN EN 50341-3-4 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorhabensträgers errichtet werden dürfen sowie sonstige die Leitung gefährdende Einrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, untersagt sind.

Der Eigentümer behält sein Eigentum. Die Inanspruchnahme von Grundstücken wird in Geld entschädigt.

Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der öffentlichen Verkehrs- und Wasserwege sowie der Bahnstrecken erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge.

- dauerhaft in Anspruch zu nehmende bzw. dinglich zu belastende Fläche

Einige Grundstücke werden dauerhaft durch Stützpunkte/ Masten, Überspannungen und Zufahrtswege in Anspruch genommen. Für den Bau und den Betrieb der Freileitung ist beiderseits der Leitungsachse ein Schutzbereich erforderlich, damit die Sicherheitsabstände gemäß der Norm DIN EN 50341-3-4 eingehalten werden können.

Der so genannte Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung einer Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche dar (siehe auch im Erläuterungsbericht, Anlage 1). Die Ausbildung des Schutzbereiches ist abhängig von der Nutzungsart des Grundstückes. Bei allen Nutzungsarten außer Waldflächen ergibt sich für den Schutzbereich eine parabolische Form dadurch, dass das größtmögliche Ausschwingen des äußeren Leiterseils bei einer Leiterseiltemperatur von +40° C, Nennzugspannung und Sicherheitsabständen gemäß DIN EN 50341-3-4 als Kontur lotrecht auf die Grundstücksfläche projiziert wird. Bei überspannten Waldflächen wird ein zur Leitungsachse paralleler Schutzbereich berücksichtigt, der aus dem größtmöglichen Ausschwingen des äußeren Leiterseils unter Einbeziehung von Sicherheitsabständen an der ungünstigsten Stelle des jeweiligen Flurstückes bestimmt wird.

- vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche

Bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich.

Für die während der Bauausführung der Leitung nur vorübergehend in Anspruch genommenen privaten Zufahrtswege werden Gestattungen bei den jeweiligen Eigentümern eingeholt. Für die Errichtung der Leitungsprovisorien werden Grundstücke ebenfalls vorübergehend in Anspruch genommen und Eigentümergestattungen eingeholt. Wird eine Gestattung nicht erteilt, stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.

- Nutzungsart

Die Angaben zur Nutzungsart des betroffenen Flurstückes sind aus der amtlichen Grundlage (ALKIS) entnommen. Diese kann in den Planunterlagen, speziell dem LBP (Anlage 9.2) sowie dem Lage-/Bauwerksplan (Anlage 5.1), abweichend sein, da dort die aktuelle Nutzung zum Zeitpunkt der Erfassung/Kartierung angegeben wird.